



Interreg Deutschland- Niederland

Screening für eine Strategische Umweltprüfung für Interreg
Deutschland-Niederland 2021-2027

Anhang zum Programmdokument

Provinz Limburg

24. Juni 2021

Project Auftraggeber	Interreg Deutschland-Nederland Provinz Limburg
Dokument	Screening für eine Strategische Umweltprüfung für Interreg Deutschland-Nederland 2021-2027
Status	Endgültige Version 02
Datum	24. Juni 2021
Zeichen	125144/21-010.014
Projektkode	125144
Projektleiter	A.H.J. van Kuijk MSc
Projektdirektor	K.A. Haans MSc
Autore(n)	A. Knipping MSc
Kontrollierte durch	A.H.J. van Kuijk MSc
Genehmigt durch	A.H.J. van Kuijk MSc
Unterschrift	
Adresse	Witteveen+Bos Raadgevende ingenieurs B.V. Leeuwenbrug 8 Postfach 233 7400 AE Deventer Die Niederlande +31 570 69 79 11 www.witteveenbos.com H.K. 38020751

Das Qualitätsmanagementsystem von Witteveen+Bos ist zertifiziert auf der Grundlage ISO 9001.

© Witteveen+Bos

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Witteveen+Bos aus diesem Dokument weder etwas vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden, in welcher Form auch immer, noch darf es ohne diese Zustimmung für andere Zielen verwendet werden, als für die es angefertigt wurde. Witteveen+Bos übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Änderung des Inhalts des von Witteveen+Bos gelieferten Dokuments ergeben sollten oder damit im Zusammenhang stehen.

INHALT

1	EINLEITUNG	5
2	RECHTSGRUNDLAGE	8
2.1	Die SUP-Richtlinie	8
2.2	Umsetzung der SUP-Richtlinie in den betroffenen Mitgliedstaaten	9
	2.2.1 Niederlande	9
	2.2.2 Deutschland	10
2.3	Sonstige relevante Bestimmungen	10
3	KURZDARSTELLUNG INTERREG DEUTSCHLAND-NEDERLAND 2021-2027	12
4	AUSWERTUNG DES SCREENINGS FÜR EINE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG	15
5	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AUS DEM SCREENING	19
	Seiten	19
	Anhäng(e)	Anzahl s.
I	Spezifische Zielsetzungen und Maßnahmen	2

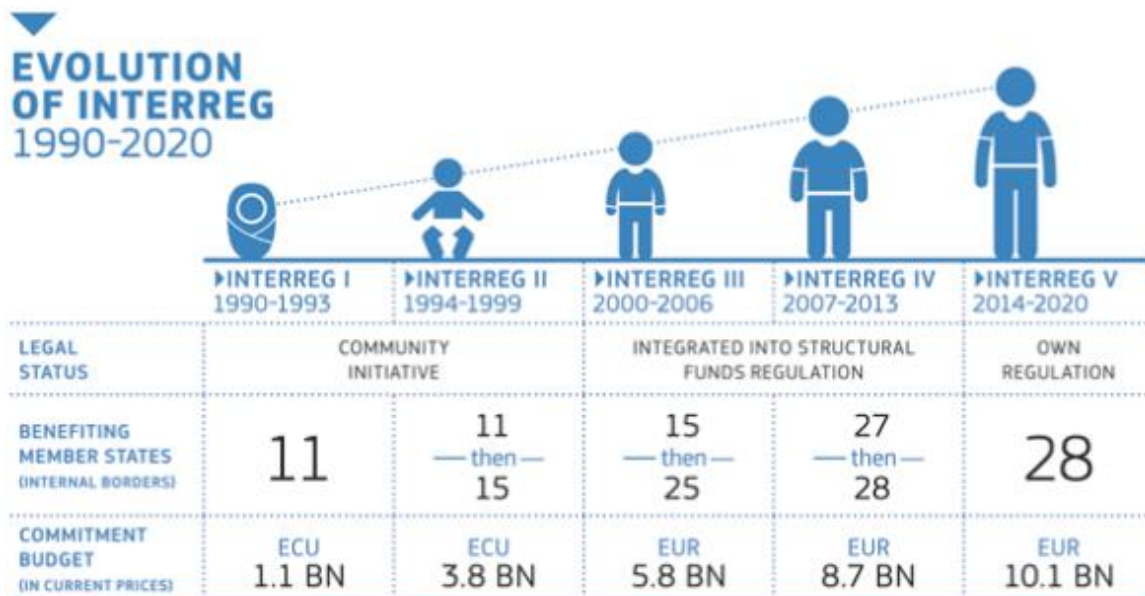
1

EINLEITUNG

Die europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ), besser bekannt unter der Bezeichnung Interreg, ist eines der zwei Ziele der europäischen Kohäsionspolitik und bietet einen Rahmen für die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen und für den politischen Austausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Akteuren der Mitgliedstaaten. Übergeordnetes Ziel der europäischen territorialen Zusammenarbeit ist die Förderung einer gleichmäßigen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung überall in der Europäischen Union (EU). Interreg umfasst drei Schwerpunkten der Zusammenarbeit: die grenzübergreifende Zusammenarbeit (Interreg A), die transnationale Zusammenarbeit (Interreg B) und die Interregionale Zusammenarbeit (Interreg C)¹.

Im Dezember 2020 einigten sich das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten auf den Vorschlag der Europäischen Kommission für Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit nach 2020 („Interreg VI“). Mit Mitteln in Höhe von 8.050 Millionen EUR unterstützt die 6. Generation der Interreg-Programme die Land- und Seegrenzen übergreifende Zusammenarbeit zwischen Regionen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsakteuren.

Abbildung 1.1 Entwicklung von INTERREG 1990-2020²



¹ https://ec.europa.eu/regional_policy/en/policy/cooperation/european-territorial/

² https://ec.europa.eu/regional_policy/en/policy/cooperation/european-territorial/

Hintergrund zu Interreg Deutschland-Niederland

Seit der Einführung von Interreg im Jahr 1991 wurde das Förderprogramm im deutsch-niederländischen Grenzgebiet erfolgreich umgesetzt. In der ersten Phase (bis 1993) hat das Programm Menschen, Organisationen und Unternehmen von beiden Seiten der Grenze näher zueinander gebracht. Außerdem wurden Lücken in der grenzübergreifenden Infrastruktur lokalisiert und geschlossen¹. Die vier deutsch-niederländischen Grenzregionen (Ems Dollart Region, EUREGIO, Euregio Rhein-Waal, Euregio Rhein-Maas Nord) waren in vier separate Programmgebiete unterteilt. In der zweiten Phase (INTERREG II; 1994-1999) wurde die grenzübergreifende Zusammenarbeit weiter vertieft und die Qualität der Projekte verbessert.

INTERREG III A (2000-2006) baute die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft auf beiden Seiten der Grenze aus und leistete damit einen wichtigen Beitrag zum Aufbau von grenzübergreifenden Netzwerken. Die vier einzelnen Programme wurden zu zwei Programmgebieten zusammengelegt. Zum einen gab es ein gemeinsames Programm, das die EUREGIO, die Euregio Rhein-Waal und die Euregio Rhein-Maas Nord umfasste. Im nördlichen Grenzgebiet wurde das Programm der Ems Dollart Region umgesetzt (siehe „Programmgebiet“). Die engere Zusammenarbeit der Grenzregionen ermöglichte auch die Realisierung von großen, gebietsübergreifenden Projekten.

INTERREG IV A (2007-2013) hat diese Entwicklung konsequent fortgeführt: Die zwei ehemals getrennten Programmgebiete wurden zum INTERREG-Programmgebiet Deutschland-Niederland zusammengefügt, das sich von der Nordseeküste bis zum Niederrhein erstreckt. Die bestehenden grenzübergreifenden Strukturen und Netzwerke wurden weiter ausgebaut und bedeutende innovative Projekte wurden umgesetzt.

Mit **INTERREG V A** (2014-2020) wurde diese Entwicklung fortgesetzt. Mit einer vereinfachten Struktur und einer Schwerpunktsetzung auf zwei Prioritäten wird die Innovationsstärke des Programmgebiets weiter erhöht und ein Beitrag zum Abbau der Barrierewirkung der deutsch-niederländischen Grenze geleistet. Ziel in diesem Zusammenhang ist das Erreichen konkreter und messbarer Ergebnisse.

INTERREG VI (2021-2027) wird in Kürze starten. Obwohl INTERREG V ein Erfolg ist, bedeutet dies nicht, dass nichts verbessert und geändert werden muss. Einerseits werden die programminternen Regeln und Prozesse weiter verbessert, gleichzeitig ist das Programm parallel dazu auf neue Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien der Europäischen Kommission angewiesen. Prioritäten und Ziele werden aktualisiert, um auf die aktuellen Bedürfnisse und Wünsche in der Grenzregion zu reagieren. Ein gutes Beispiel dafür ist die zusätzliche Aufmerksamkeit, die der sich ändernden Umwelt und dem Klima geschenkt wird. Interreg Deutschland-Niederland wird mittels einer besonderen Priorität, die auf ein „grüneres Europa“ abzielt, auch zu den damit verbundenen Herausforderungen beitragen.

Strategische Umweltprüfung für Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist gemäß der europäischen Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) dann erforderlich, wenn für Bestandteile eines Programms entweder:

- eine Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Bestandteile gemäß Anhang I oder Anhang II der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung); oder
- eine Prüfung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durchzuführen ist.

Für Interreg Deutschland-Niederland 2014-2020 wurde konstatiert, dass keines der Programmbestandteile die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderte. Dennoch wurde eine (freiwillige) Strategische Umweltprüfung durchgeführt, um Umwelterwägungen in der Programmplanung zu berücksichtigen. Die Strategische Umweltprüfung² für Interreg Deutschland-Niederland 2014-2020 ergab, dass das Abstraktionsniveau für den vorgesehenen Maßnahmen innerhalb INTERREG V so hoch war, dass die Frage, ob für sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening) durchzuführen ist, nicht beantwortet werden konnte. Empfohlen wurde, bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen eine genauere Prüfung durchzuführen (z. B. in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung).

¹ <https://www.deutschland-niederland.eu/ihr-interreg/facts-figures/>

² Arcadis, PLANMER INTERREG V A-PROGRAMM DEUTSCHLAND-NEDERLAND 2014-2020, August 2013

Screening für eine Strategische Umweltprüfung für Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027

Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Strategischen Umweltprüfung für Interreg Deutschland-Niederland 2014-2021 und mit Blick auf die voraussichtlichen Bestandteile des Programms Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 glauben die Programmpartner nicht, dass für Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Im Namen der Programmpartner hat die Provinz Limburg Witteveen+Bos mit der Durchführung eines Screenings für eine Strategische Umweltprüfung für das Programm beauftragt.

Ein Screening für eine Strategische Umweltprüfung ist der erste Schritt bei der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und entscheidet über den nächsten Schritt. Folgende Optionen sind möglich:

- das Screening ergibt, dass keine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist;
- das Screening ergibt, dass eine vereinfachte Strategische Umweltprüfung zu empfehlen ist;
- das Screening ergibt, dass eine vollständige Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

Zu diesem Bericht

In diesem Bericht sind die Ergebnisse des Screenings für eine Strategische Umweltprüfung für Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 niedergelegt. Abschnitt 2 bietet zunächst einen Überblick über die Rechtsgrundlage des Screenings. In Abschnitt 3 sind die wichtigsten Bestandteile des Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 beschrieben. In Abschnitt 4 werden die Methodik und die Ergebnisse des Screenings erläutert. Abschnitt 5 enthält Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

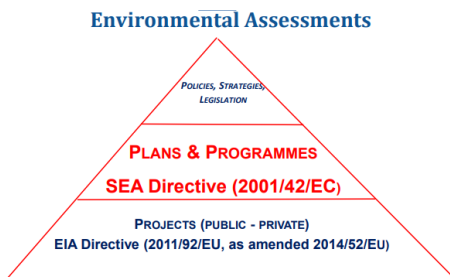
2

RECHTSGRUNDLAGE

2.1 Die SUP-Richtlinie

Im Juli 2011 verabschiedete die Europäische Kommission die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Diese sogenannte SUP-Richtlinie sieht die Prüfung der Umweltauswirkungen verschiedenster Pläne und Programme vor, damit diese Auswirkungen bei der Ausarbeitung und Annahme der Pläne berücksichtigt werden können. Bei der Bewertung einzelner Projekte ist die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 85/337/EEC) samt Änderungen zugrunde zu legen (siehe Abbildung 2.1).

Abbildung 2.1 Überblick über die verschiedenen Methoden zur Bewertung von Plänen, Programmen und Projekten.¹



Ziele der SUP-Richtlinie

Die Ziele der SUP-Richtlinie sind:

- 1 ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen;
- 2 dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden;
- 3 dafür zu sorgen, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Wann ist eine Strategische Umweltprüfung verpflichtend durchzuführen?

Gemäß Artikel 3, Absatz 2 der SUP-Richtlinie ist eine Umweltprüfung bei **allen** Plänen und Programmen vorzunehmen:

- a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder
- b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

¹ https://unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/meetings/2015/June_Kiev_10-12.06_EaP_GREEN/11.06/2_Kremlis.pdf

Absatz 3 stellt: ‚Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.‘

Wozu ein Screening?

In Artikel 3, Absatz 5 der SUP-Richtlinie heißt es: Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.¹

Das Verfahren, mit dem ermittelt wird, ob Pläne oder Programme von der SUP-Richtlinie erfasst werden, bezeichnet man als Screening. Ein Screening wird durchgeführt für:

- Pläne oder Programme, die kleine Gebiete auf lokaler Ebene nutzen;
- Pläne oder Programme, die geringfügige Änderungen zu bestehenden Plänen und Programmen darstellen;
- Pläne oder Programme, durch die der Rahmen für künftige Projekte setzen, für die nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2.2 Umsetzung der SUP-Richtlinie in den betroffenen Mitgliedstaaten

Es folgt eine Übersicht zum Rechtsrahmen und den Kriterien für das Screening in den Niederlanden¹ und in Deutschland².

2.2.1 Niederlande

Rechtsrahmen

Die SUP-Richtlinie wurde in niederländisches Recht übernommen, und zwar

- in das Umweltgesetz (*Wet milieubeheer*), insbesondere Kapitel 7;
- in den Beschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*Besluit milieueffectrapportage*).

Kriterien für das Screening

Für sämtliche Pläne oder Programme, die eines oder beide der nachstehend genannten Kriterien erfüllen, ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen:

- Pläne oder Programme, die den Rahmen für Tätigkeiten setzen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung (Screening) für eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ein Plan gilt zumindest als Rahmen für Tätigkeiten dieser Art, wenn: in ihm ein Gebiet oder ein Weg für diese Tätigkeiten benannt ist oder im Plan ein oder mehrere Gebiet(e) oder Weg(e) für die betreffenden Tätigkeiten in Erwägung gezogen werden. In den Teilen C und D des Anhangs zum *Besluit milieueffectrapportage*¹ sind in der dritten Spalte ausdrücklich die umfassten Arten von Plänen benannt sowie die Gesetze aufgeführt, in denen diese Pläne genannt sind;
- jene Pläne oder Programme, für die aufgrund einer im Plan enthaltenen Tätigkeit eine ordentliche Prüfung im Sinne des niederländischen Naturschutzgesetzes von 2017 (*Wet natuurbescherming*, Umsetzungsgesetz zur Vogelschutzrichtlinie und zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) durchzuführen ist.

¹ https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/NL_SEA_summary_report.pdf

² https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/DE_SEA_summary_report.pdf

2.2.2 Deutschland

Rechtsrahmen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere Teil 1, bildet den Rechtsrahmen für die Umsetzung der SUP-Richtlinie in deutsches Recht.

Kriterien für das Screening

Die Kriterien sind in einer Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelistet. Diese Kriterien stehen im Einklang mit Anhang II der SUP-Richtlinie (2001/42/EG).

2.3 Sonstige relevante Bestimmungen

Die SUP-Richtlinie (2001/42/EG) ist die für den Interreg-Plan maßgebliche Richtlinie. Darüber hinaus gelten internationale Bestimmungen, die Normen und Standards für das Screening vorgeben. Es folgt eine Übersicht der wichtigsten Bestimmungen:

Protokoll der Vereinten Nationen über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Dieses internationale Protokoll verpflichtet die Vertragsparteien zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Gemäß dem Protokoll müssen die Vertragsparteien für bestimmte Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung durchführen. Das Protokoll erweitert die Espoo-Konvention, indem es sichergestellt, dass die Vertragsparteien die Umweltprüfung zugunsten nachhaltiger Entwicklung frühzeitig in ihre Pläne und Programme einbeziehen. Das Protokoll sieht zudem eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit an behördlichen Entscheidungen vor. Das Protokoll ist am 11. Juli 2010 in Kraft getreten¹.

Vogelschutzrichtlinie und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Die sogenannte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie wird häufig mit der SUP-Richtlinie in Verbindung gebracht und bildet den Eckpfeiler des EU-Naturschutzrechts. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, fördert die Erhaltung der Artenvielfalt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und regionaler Voraussetzungen. Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) bildet sie den Eckpfeiler der europäischen Naturschutzpolitik und begründet das EU-weite Natura 2000-Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter Lebensräume.

Die Vogelschutzrichtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie wurden vor dem Hintergrund der verschiedenen EU-Erweiterungsrunden mehrfach geändert. Nachstehend findet sich eine Zusammenfassung der Änderungen, die im Zusammenhang mit den EU-Erweiterungen an den Richtlinien vorgenommen wurden. Die konsolidierte Fassung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie enthält die aktuellsten Fassungen der Anhänge.²

Insgesamt werden in den Anhängen der Richtlinie über 1.000 Tier- und Pflanzenarten sowie 200 Lebensraumarten aufgeführt, die verschiedentlich geschützt werden:

- Arten in Anhang II (rund 900): Die Kernlebensräume dieser Arten sind als Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen und Teil des Natura 2000-Netzes. Diese Schutzgebiete müssen entsprechend den ökologischen Bedürfnissen der Arten verwaltet werden.
- Arten in Anhang IV (über 400, darunter viele der in Anhang II aufgeführten Arten): Die hier aufgeführten Arten sind überall in der EU – d. h. sowohl innerhalb als auch außerhalb der Natura 2000-Schutzgebiete – streng zu schützen.
- Arten in Anhang V (über 90): Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Entnahme aus der Natur oder die Nutzung der aufgeführten Arten im Sinne der Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten ist.

¹ <https://unece.org/introduction-sea-protocol>

² https://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsDirective/index_en.htm

Die Europäische Union hat für die Mitgliedstaaten zwecks korrekter Umsetzung der Richtlinie einen Leitfaden zum Artenschutz herausgegeben. Mit EU-Aktionsplänen zum Artenschutz wird versucht, die Populationen bestimmter Arten in ihren Lebensräumen wiederherzustellen. Zudem fördert die Europäische Kommission den Schutz von fünf europäischen Arten großer Karnivoren. Sie unterstützt außerdem die europäische Rote Liste bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Diese von der Weltnaturschutzunion IUCN bereitgestellte Liste bietet einen Überblick über den Erhaltungszustand von rund 6.000 europäischen Arten mit dem Ziel, vom Aussterben bedrohte Arten angemessen schützen zu können.

3

KURZDARSTELLUNG INTERREG DEUTSCHLAND-NEDERLAND 2021-2027

Auf der Grundlage einer Analyse der Eigenschaften des Gebiets als Ganzes und der besonderen Eigenschaften der Teilgebiete wurden für das Programm Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 die folgenden vier politischen Ziele formuliert:

- 1 ein intelligenteres Europa;
- 2 ein grüneres Europa;
- 3 ein sozialeres Europa;
- 4 ein bürgernäheres Europa.

Nachstehend werden diese Ziele kurz erläutert.

Politisches Ziel 1: ein intelligenteres Europa

Als Investitionsprioritäten wurden die Entwicklung von Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien festgelegt. Durch die umfassende Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) würde die Produktivität in Deutschland steigen und nachhaltige Entwicklung angeregt werden. Daher ist die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden von großer Bedeutung. Auch müssen das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) gefördert werden. Als weitere Investitionspriorität wurde die Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum festgelegt. Für die Niederlande wurde ein Investitionsbedarf für die Entwicklung von Forschungs- und Innovationskapazitäten ermittelt. Diese Investitionen können dazu beitragen, die großen Herausforderungen zu bewältigen, vor denen die Niederlande in Bezug auf die Energie- und Klimawende und die Kreislaufwirtschaft stehen.

Politisches Ziel 2: ein grüneres Europa

Der Energiesektor in Deutschland erlebt zurzeit wesentliche Veränderungen. Gründe dafür sind der Übergang zu erneuerbaren Energiequellen und die nun langsam voranschreitende Anpassung der Energienetze an die Gewinnung von grünem Strom. Daher wurden Investitionsprioritäten für die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene festgelegt. Darüber hinaus gehen Herausforderungen wie der Klimawandel und Naturkatastrophen, insbesondere Hochwasser, für bestimmte Regionen mit Risiken einher. Deshalb wurden die Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie die Förderung der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz als Investitionsprioritäten festgelegt. Bei der Kreislaufwirtschaft besteht sowohl in Deutschland als auch in den Niederlanden Verbesserungsbedarf, vor allem im KMU-Bereich. Investiert werden soll daher auch in die Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft.

Politisches Ziel 3: ein sozialeres Europa

Eine Investitionspriorität ist die Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt. Zudem sind deutliche regionale Unterschiede beim Fachkräftemangel in Deutschland feststellbar. Investiert werden soll daher in die Qualität, die Gerechtigkeit und die Effektivität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie in deren Relevanz für den Arbeitsmarkt. Darunter fällt die Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere in Form flexibler Fortbildungs- und Umschulungsangebote und mit Blick auf digitale Kompetenzen, und um berufliche Übergänge zu erleichtern und die Arbeitskräftemobilität zu fördern.

Politisches Ziel 4: ein bürgernäheres Europa

Die territoriale Dynamik in Deutschland ist keine gleichmäßige. Sie ist geprägt durch das Wachstum bestimmter Gebiete, insbesondere von urbanen Regionen, die mit städtischen und sozialen Herausforderungen kämpfen. Als Investitionspriorität wurde daher die Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten festgelegt. Der Strukturwandel, den die deutschen Bergbauregionen aufgrund des geplanten Kohleausstiegs erleben, ist eine Herausforderung. Investiert werden soll deshalb in die Förderung einer integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit auf lokaler Ebene, einschließlich in ländlichen und Küstengebieten, auch durch die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung. Große niederländische Städte stehen vor großen Herausforderungen in Bezug auf Beschäftigung, Armut und soziale Eingliederung. Städte sind auch Treiber von Innovation und wirtschaftlicher Entwicklung, stehen aber vor wichtigen gesellschaftlichen Herausforderungen wie dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen und kreislauforientierten Wirtschaft. Daher wurde ein Investitionsbedarf ermittelt, um Investitionen in Forschung und Innovation durch Städte und die Zusammenarbeit zwischen Städten zu fördern.

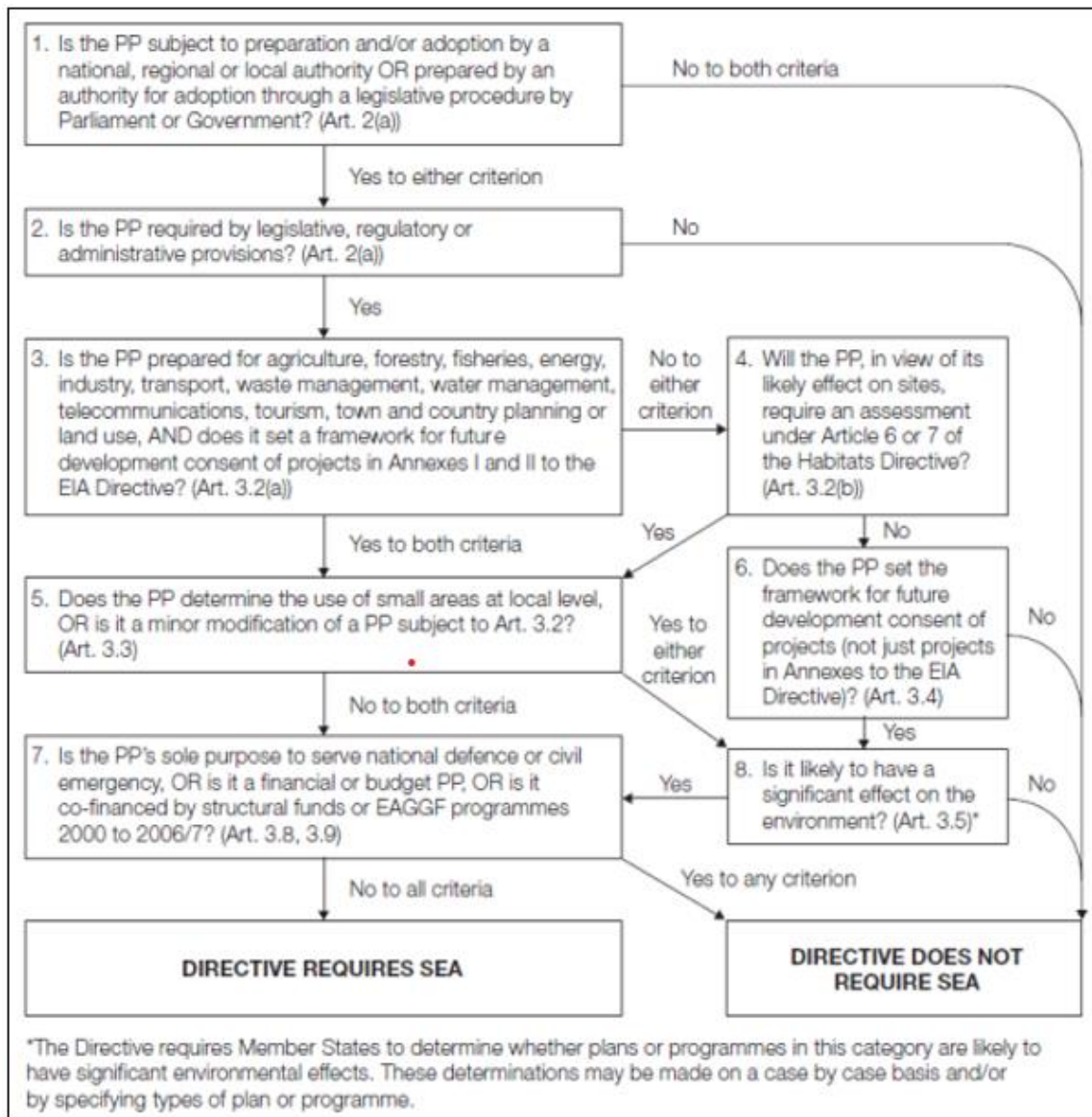
In Anlage I sind die spezifischen Zielsetzungen und die damit verknüpften Maßnahmen für die einzelnen politischen Ziele zusammengefasst.

4

AUSWERTUNG DES SCREENINGS FÜR EINE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Fragestellung des Screenings war, ob für das Programm eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Das nachstehende Diagramm zeigt das Screeningverfahren und die Kriterien für die Anwendung der SUP-Richtlinie für Pläne und Programme.

Abbildung 4.1 Anwendung der SUP-Richtlinie für Pläne und Programme¹



¹ https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/7657/practicalguidesea.pdf

Ob das Programm Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 in die Gruppe der Pläne fällt, für die eine Strategische Umweltprüfung verpflichtend durchzuführen ist, wurde wie folgt geprüft.

Tabelle 4.1 Screening für eine Strategische Umweltprüfung für Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027

Phase	Ja/Nein	Begründung
1. wird das Programm von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen ODER wird das Programm von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet? (Artikel 2 Buchstabe a)	ja	die Programme werden von mehreren nationalen oder regionalen Behörden bzw. Verwaltungen (z. B. Provinzen) ausgearbeitet und von einigen dieser Behörden bzw. Verwaltungen angenommen
2. muss das Programm aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden? (Artikel 2 Buchstabe a)	ja	<p>Interreg-Programme unterliegen der INTERREG-Verordnung (bzw. dem Vorschlag für eine solche Verordnung, COM/2018/374 final)</p> <p>Artikel 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie regelt nicht, dass es sich bei diesen Vorschriften um solche des nationalen Rechts handeln muss. Die Bestimmungen der INTERREG-Verordnung geben daher Anlass zu der Annahme, dass Frage 2 mit Ja zu beantworten ist</p>
3. wird das Programm in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet UND wird durch das Programm der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Projekte gesetzt? (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b)	wahrscheinlich nicht, wobei dies nicht ganz eindeutig ist	<p>Auf den ersten Blick scheint es unwahrscheinlich, dass die hier geprüften Interreg-Programme den Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Projekte setzen. Projekte dieser Art können über die Interreg-Programme finanziell gefördert werden, sie werden jedoch auf Einzelfallbasis von den jeweils zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten (z. B. von einer Stadt) genehmigt (z. B. in Form einer Baugenehmigung), und diese Behörden sind bei ihrer Prüfung der Genehmigungsanträge nicht durch das Interreg-Programm gebunden</p> <p>Dieses Argument wird durch den Leitfaden zur Umsetzung der SUP-Richtlinie gestützt, in dem es heißt, dass die Formulierung ‚durch die der Rahmen für künftige Genehmigungen gesetzt wird‘ im üblichen Sinne bedeuten [würde], dass der Plan oder das Programm Kriterien oder Voraussetzungen beinhaltet, die die Grundlage bilden, auf der die Genehmigungsbehörde über einen Genehmigungsantrag entscheidet“ (Seite 10)</p> <p>Ein Aspekt jedoch könnte etwas anderes nahelegen. In Anhang II der SUP-Richtlinie wird <i>die Art und Weise der Inanspruchnahme von Ressourcen</i> als eine Möglichkeit genannt um ‚den Rahmen zu bilden‘. Im Leitfaden zur Umsetzung der SUP-Richtlinie heißt es jedoch: ‚Bei der Inanspruchnahme von Ressourcen müsste konkret und nachvollziehbar dargelegt werden, wie Genehmigungen erteilt werden‘ (Seite 11). Dies trifft auf die Interreg-Programme nicht zu, da sie Ressourcen nur konkreten Projektkategorien zuzuweisen scheinen, aber</p>

Phase	Ja/Nein	Begründung
		<p>keine Einschränkungen bezüglich künftiger Genehmigungen vorgeben</p> <p>Nach diesem Verständnis scheinen die Interreg-Programme jedoch von der Ausnahmebestimmung in Artikel 3 Absatz 8 der SUP-Richtlinie umfasst zu sein, in der geregelt ist: „Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht: [...] Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.“ Im Leitfaden zur Umsetzung der SUP-Richtlinie heißt es: Finanzpläne und -programme können die Pläne und Programme einschließen, in denen beschrieben wird, wie ein Projekt oder eine Tätigkeit finanziert oder wie Zuschüsse oder Subventionen verteilt werden sollen“ (Seite 19). Dies deutet darauf hin, dass die SUP-Richtlinie für die Interreg-Programme nicht anwendbar ist. Dabei ist jedoch anzumerken, dass die Begriffsbestimmungen der SUP-Richtlinie nicht eindeutig genug sind und dass der Leitfaden zur Umsetzung der SUP-Richtlinie kein rechtsverbindliches Dokument, sondern lediglich ein Orientierungspapier der Kommission ist. Vollständige Sicherheit bezüglich der Anwendbarkeit der SUP-Richtlinie kann nur eine gerichtliche Entscheidung bringen</p>
<p>4. ist für das Programm angesichts seiner voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich? (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b)</p>	nein	<p>In Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ist geregelt:</p> <p>„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“</p> <p>Es ist unwahrscheinlich, dass Pläne (wie die Interreg-Programme), die lediglich Leitlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die regionale Entwicklung vorgeben, erhebliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Naturschutzgebiete haben werden. Erhebliche Auswirkungen werden in der Regel von Plänen etwa in Bezug auf die Raumplanung (z. B. die niederländischen <i>„bestemmingsplannen“</i>) verursacht, in denen konkret geregelt ist, welche Arten von Tätigkeiten in einem bestimmten Gebiet gestattet sind</p>
<p>5. legt das Programm die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest ODER handelt es sich um eine geringfügige Änderung eines Plans oder Programms? (Artikel 3 Absatz 3)</p>	nein	
<p>6. wird durch das Programm der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt (nicht nur für Projekte, die in den Anhängen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt sind)? (Artikel 2 3 Absatz 4)</p>	wahrscheinlich nicht, wobei dies nicht ganz eindeutig ist	Siehe Antwort zur Frage 3

Phase	Ja/Nein	Begründung
7. handelt es sich um ein Programm, das ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dient oder um einen Finanz- oder Haushaltsplan bzw. ein Finanz- oder Haushaltsprogramm ODER wird das Programm über Strukturfonds oder Programme des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Zeitraum 2000 bis 2006/2007 mitfinanziert? (Artikel 3 Absätze 8 und 9)	ja	Das Programm ließe sich als Finanzplan im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der SUP-Richtlinie bewerten. Siehe dazu auch Frage 3
8. wird das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben? (Artikel 3 Absatz 5)	nein	Siehe Antwort zur Frage 4

Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 setzt nicht den Rahmen für Tätigkeiten, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Zudem umfasst es keine Tätigkeiten, die eine ordentliche Prüfung im Sinne des niederländischen Naturschutzgesetzes erfordern. Nähere Ausführungen dazu finden sich in der oben stehenden Tabelle in den Antworten zu Fragen 2, 3 und 4.

5

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN AUS DEM SCREENING

Auf der Grundlage des Diagramms und der Prüftabelle in Kapitel 4 kommt Witteveen+Bos zu dem Schluss, dass für Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 **keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist**.

Sollten im Rahmen des Programms Projekte ausgearbeitet werden, die erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, wird die Durchführung von Einzelfallprüfungen empfohlen, um zu prüfen, wie Umwelterwägungen in die Projektentwicklung einbezogen werden könnten. Sehr wahrscheinlich kann dies in Form einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Wir empfehlen, diese Einzelfallprüfungen von den Projektantragstellern im Rahmen des Verfahrens für die Projektgenehmigung durchführen zu lassen.

Diese Schlussfolgerung wird dadurch gestützt, dass Interreg Deutschland-Niederland 2021-2027 starke Ähnlichkeiten zu Interreg Deutschland-Niederland 2014-2020 aufweist. Für die Prioritäten des Programms Interreg Deutschland-Niederland 2014-2020 wurde eine allgemeine Strategische Umweltprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass 1) sich für Interreg Deutschland-Niederland 2014-2020 V als Ganzes nur schwer erhebliche Umweltauswirkungen feststellen ließen und 2) erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien.

Anlage(n)



ANLEGE: SPEZIFISCHE ZIELSETZUNGEN UND MAßNAHMEN

1. Ein innovativeres Programmgebiet	
Zielsetzung	
Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Entwicklung grenzübergreifender Innovationsprojekte und Netzwerke zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Wissenschaftseinrichtungen, innerhalb des KMU-Bereichs sowie zwischen KMU und großen Unternehmen (allgemein und auf alle Sektoren bezogen)
	Entwicklung grenzübergreifender Innovationsprojekte und Netzwerke zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Wissenschaftseinrichtungen, innerhalb des KMU-Bereichs sowie zwischen KMU und großen Unternehmen (Schwerpunkt kohlenstoffarme Wirtschaft)
Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, unter anderem mittels produktiver Investitionen	Entwicklung und Einführung innovativer Technologien sowie Digitalisierung in den Betriebsprozessen von KMU (Schwerpunkt „interne Organisation“)
	Internationalisierung (NL-D) im KMU-Bereich (Schwerpunkt „Markt“)
	Entwicklung von Kompetenzen für zukunftsbeständiges Unternehmertum im KMU-Bereich

2. Ein grüneres Programmgebiet	
Zielsetzung	
Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophen- sowie Risikoprävention, Widerstandsfähigkeit, unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Entwicklung von Pilot- bzw. Demonstrationsprojekten im Bereich der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel
Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und einer ressourcenschonenden Wirtschaft	Entwicklung grenzübergreifender Innovationsprojekte und Netzwerke zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Wissenschaftseinrichtungen, innerhalb des KMU-Bereichs sowie zwischen KMU und großen Unternehmen (Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft)
	Entwicklung umweltschonender Produktionsverfahren sowie effiziente Ressourcennutzung im KMU-Bereich

3. Zusammen an einem verbundenen Grenzgebiet arbeiten	
Zielsetzung	
Verbesserung der Effizienz und Inklusivität der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertiger Beschäftigung durch die Entwicklung einer Infrastruktur für soziale Innovation	grenzübergreifende Zusammenarbeit und Aufbau von grenzübergreifenden Netzwerken zugunsten eines besseren Zugangs zum INTERREGIONalen Arbeitsmarkt
Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiveren und qualitativ hochwertigeren Diensten im Hinblick auf Bildung und Ausbildung und ein lebenslanges Lernen durch den Ausbau der Infrastruktur, unter anderem durch Förderung der Widerstandsfähigkeit von Fern- und Online-Ausbildung und -Weiterbildung	grenzübergreifende Zusammenarbeit und Aufbau von grenzübergreifenden Netzwerken zugunsten eines besseren Unterrichtsangebots und eines grenzübergreifenden Informationsaustauschs zu Qualifikationen im Bildungsbereich
grenzübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Effektivität und Innovativität der Gesundheitsversorgung sowie zu Prävention und zum Erhalt der Qualität des Gesundheitssystems	grenzübergreifende Zusammenarbeit in Bezug auf die Zugänglichkeit, Effektivität und Innovativität der Gesundheitsversorgung sowie zu Prävention und zum Erhalt der Qualität des Gesundheitssystems

4. Ein bürgernäheres Europa im Grenzgebiet	
Zielsetzung	
Verbesserung einer effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Akteuren der Zivilgesellschaft und Institutionen, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung rechtlicher und anderer Hindernisse in Grenzregionen	grenzübergreifende Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung und bei politischen Entscheidungen sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Behörden und anderen Beteiligten (aus der Gesellschaft)
Aufbau von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch die Förderung von People-to-People-Aktivitäten	grenzübergreifende Zusammenarbeit und Aufbau von Netzwerken zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie regionalen und lokalen Organisationen und Behörden